



0007/2016

1.2.2016

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei Noteinsätzen zur Rettung vermisster Kinder, die sich in Gefahr befinden, und zur Verbesserung der Warnsysteme für vermisste Kinder in den EU-Mitgliedstaaten

Tomáš Zdechovský (PPE), Eleonora Evi (EFDD), Jana Žitňanská (ECR), Kinga Gál (PPE), Helga Stevens (ECR), Lefteris Christoforou (PPE), Roberta Metsola (PPE), Patricija Šulin (PPE), Dubravka Šuica (PPE), Theodoros Zagorakis (PPE), Catherine Stihler (S&D), Miriam Dalli (S&D), Renate Weber (ALDE), Philippe De Backer (ALDE), Anna Maria Corazza Bildt (PPE), Jeroen Lenaers (PPE), Indrek Tarand (Verts/ALE), Sophia in 't Veld (ALDE), Caterina Chinnici (S&D)

Fristablauf: 1.5.2016

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei Noteinsätzen zur Rettung vermisster Kinder, die sich in Gefahr befinden, und zur Verbesserung der Warnsysteme für vermisste Kinder in den EU-Mitgliedstaaten¹

1. Jedes Jahr werden in der EU 250 000 Kinder als vermisst gemeldet. In 76 % der Fälle, in denen ein Kind entführt und ermordet wird, wird das Kind innerhalb von drei Stunden nach der Entführung getötet. Die Suche nach einem vermissten Kind, das sich in Gefahr befindet, stockt oft an den Binnengrenzen. 37,5 % der Europäer leben in Grenzgebieten.
2. Wird die Öffentlichkeit aufgefordert, nach einem vermissten Kind zu suchen, das sich in unmittelbarer und ernster Gefahr befindet, ist es von entscheidender Bedeutung, dass dies so früh wie möglich erfolgt.
3. Der Rat und die Kommission werden vor diesem Hintergrund aufgefordert, sich einem von der Organisation AMBER Alert Europe (The European Child Rescue Alert and Police Network on Missing Children – europäisches Warnsystem für vermisste Kinder und Polizeinetz im Bereich vermisste Kinder) ausgearbeiteten 5-Punkte-Plan zu verpflichten.
4. Die Kommission wird daher aufgefordert, die Praxis nach allen Kräften zu fördern, da bei ihr die Strafverfolgungs- und Grenzbehörden sowie die Öffentlichkeit sofort informiert werden, wenn sich ein Kind in einem Grenzgebiet in Gefahr befindet oder Strafverfolgungsbehörden den Verdacht haben, dass eine Kind eine Binnengrenze überschritten hat.
5. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

¹ Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.